

# Aufnahmereglement

## AB-Mitgliedschaft

### (Befristete) AB-Mitgliedschaft

Aus qualitativen Überlegungen wird prinzipiell und vollumfänglich am Svanah Ausbildungsniveau, gemäss Svanah Dokumentation festgehalten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich der Einstieg von neu diplomierten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker in die Svanah Aktivmitgliedschaft schwierig gestalten kann, da es derzeit in der Schweiz nur wenige Ausbildungsstätten gibt, die zum Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses den Studierenden dieses Ausbildungsniveau vermitteln können.

Als Einstiegshilfe für Neumitglieder wird deshalb eine **AB-Mitgliedschaft** eingeführt, die sich durch folgende Besonderheiten auszeichnet:

- a) Die AB-Mitgliedschaft ist für diplomierte Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker gedacht, die mindestens 75% der stundenmässigen Svanah Ausbildungsanforderungen erfüllen.
- b) Als Vorstufe zur A-Mitgliedschaft unterscheidet sie sich von der B-Mitgliedschaft dadurch, dass die Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker ein naturheilkundliches Studium bereits erfolgreich abgeschlossen haben.
- c) Anlässlich des Aufnahmegesuches stellt die Aufnahmekommission fest, in welchen Bereichen oder Fächern das AB-Mitglied zusätzliche Stunden zu erbringen hat.
- d) Das zukünftige AB-Mitglied hat die Möglichkeit, zuhanden der Aufnahmekommission einen eigenen begründeten Antrag auf eine individuelle Zusammenstellung der Aufschulung einzureichen. Die Kommission berät und entscheidet endgültig über diesen Antrag.
- e) Die AB-Mitgliedschaft dauert maximal fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung; innerhalb dieser Zeit müssen die Anforderungen zur A-Mitgliedschaft vollständig erfüllt sein. Werden die vereinbarten Anforderungen früher erfüllt, erfolgt der Übertritt in die A-Mitgliedschaft automatisch zum Zeitpunkt der erfolgreich abgeschlossenen Kontrolle der Unterlagen durch die Aufnahmekommission.
- f) AB-Mitglieder haben für die Dauer des gesamten AB-Status keinen Anspruch auf eine Anrechnung der Praxistätigkeit an die geforderten Aufschulungsstunden.
- g) Werden die Bedingungen innerhalb von fünf Jahren nicht erfüllt, erlischt die AB-Mitgliedschaft, sie kann nicht nochmals beantragt werden. Die Verbandsmitgliedschaft kann nur noch als A-Mitglied beantragt werden oder als Gönnermitglied.
- h) Die Aufnahmekommission überprüft alle vereinbarten eingereichten Aufschulungsleistungen. Die Svanah Fort- und Weiterbildungsanforderungen sind während der AB-Mitgliedschaft Teil der Aufschulungsaufgaben und deshalb nicht zusätzlich zu erbringen. Die Aufnahmekommission koordiniert die Aufgaben mit der Fort- und Weiterbildungskommission.
- i) Die AB-Mitgliedschaft kostet jährlich CHF 100.- weniger als die A-Mitgliedschaft.
- j) Die AB-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die A-Mitglieder, dies beinhaltet insbesondere auch ein Wahl- und Stimmrecht bei der Jahresversammlung.
- k) AB-Mitglieder dürfen während der Dauer des AB-Status auch mit der Svanah Mitgliedschaft Werbung machen.

## ANHANG

### Reglement AB-Mitgliedschaft

**Stundenmässige Gewichtung einer AB-Mitgliedschaft** (Spielraum 75%, +/- 25%)

<i>Ausbildungsteil</i>	<i>A-Mitglieder</i>	<i>AB-Mitglieder</i>
<b>1. Medizinisches Grundwissen</b>	800 Stunden	450 – 1000 Stunden
<b>2. NHK Basiswissen</b>	500 Stunden	800 - 1750 Stunden
<b>3. Fachrichtung: HOM/ TCM / TEN / AV</b> <i>Punkte 2 und 3 können zusammen berechnet werden!</i>	900 Stunden	
<b>4. Allg. Berufskompetenzen</b>	200 Stunden	150 – 250 Stunden
<b>5. Praktikum</b>	300 Stunden	170 – 375 Stunden
	<b>Total 2700 Stunden</b>	<b>mind. 1700 Stunden</b>

### Ausführungsbestimmungen

Das Pilotprojekt AB-Mitgliedschaft ist an der Jahresversammlung vom 15.11.2008 genehmigt worden. Es war anfänglich befristet auf 4 Jahre und wurde nach Ablauf der Pilotphase im Jahr 2012 definitive eingeführt.

Gemäss Vorstandsentscheiden vom 07.02.2009 und vom 30.05.2009, dürfen in der AB-Mitgliedschaft bei allen Punkten (1-5) Abweichungen in den einzelnen Ausbildungsteilen von maximal minus 25% der auf 75% reduzierten Ausbildungsstunden und von maximal plus 25% der regulär geforderten 100% Ausbildungsstunden toleriert werden. Die Gesamtzahl von mindestens 1700 erforderlichen Ausbildungsstunden darf jedoch nicht unterschritten werden.

Die AB-Mitgliedschaft, das vorliegende Reglement und die Ausführungsbestimmungen sind an der Jahresversammlung vom November 2013 angenommen worden.

Ausgabe Dezember 2013